

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2013

*vom 11. Dezember 2012***über die Kompensation und Entlöhnung
des Nachtdienstes des Staatspersonals**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 58 und 59 Abs. 2 das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Die Verordnung vom 22. Dezember 2009 über die Kompensation und Entlöhnung des Nachtdienstes des Staatspersonals, auf die sich der Staatsrat und die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE) geeinigt hatten, sah eine zeitliche Kompensation des Nachtdienstes mit folgender schrittweisen Inkraftsetzung von: Ab 1. Januar 2010 sollten die zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geleisteten Arbeitsstunden zu 110 % kompensiert werden; ab 1. Januar 2013 sollten die von 20 bis 6 Uhr geleisteten Arbeitsstunden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 49. Altersjahr vollendet, zu 110 % kompensiert werden und zu 115 % ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die betroffene Person das 50. Altersjahr vollendet.

Die Übereinkunft zwischen Staatsrat und FEDE ist jedoch durch gerichtliche Klagen gebrochen worden, mit denen die rückwirkende Anwendung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes gefordert wurde. Unter diesen Umständen mussten die Verpflichtungen, auf die sich der Staatsrat und die FEDE geeinigt hatten, das heisst die ab 2013 vorgesehenen Verbesserungen, überdacht werden.

Der Staatsrat hat daraufhin die Inkraftsetzung der künftigen Verbesserungen der Nachtdienstkompensation vom Rückzug dieser Anträge abhängig gemacht. Die FEDE und ihre Verbände konnten dieser Forderung zwar nicht entsprechen, haben sich aber dennoch schriftlich verpflichtet, keine weiteren Rückwirkungsanträge zu stellen oder zu unterstützen.

Der Staatsrat will das Personal, das keine Rückwirkungsansprüche geltend gemacht hat, nicht strafen und hat deshalb folgenden Beschluss gefasst: Ab 1. Januar 2013 wird für das gesamte Personal der von 23 bis 6 Uhr geleistete Nachtdienst zu 115 % kompensiert. Die FEDE, mit der darüber diskutiert worden ist, hat sich mit diesem Beschluss des Staatsrats einverstanden erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 2

² Als Nachtdienst wird jene Arbeit bezeichnet, die zwischen 23 Uhr und 6 Uhr geleistet wird.

Art. 47a Kompensation des Nachtdienstes (Art. 58 StPG)

Die nachts geleistete Arbeit wird zu 115 % kompensiert.

Art. 2

Das Reglement vom 19. Dezember 1995 über die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit bestimmter Kategorien von Mitarbeitern der Anstalten von Bellechasse (SGF 341.1.13) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Der nachts von 23 bis 6 Uhr geleistete Dienst wird gemäss Artikel 47a StPR kompensiert.

Art. 3

Die Verordnung vom 24. August 2004 über das Strassenunterhaltungspersonal (SGF 741.22) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4

⁴ Der nachts von 23 bis 6 Uhr geleistete Dienst wird gemäss Artikel 47a StPR kompensiert. Der Artikel 4 bleibt vorbehalten.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX